

GEWOS-Bericht

Der GEWOS-Bericht vom August 2007
berücksichtigt nicht die Mindestwohnungsgröße gemäß
Wohnungsbauförderungsbestimmungen im Land Bremen vom 31.03.1999.
Die angemessene Größe für 1 Person beträgt 44 qm bis 48 qm,
usw.

Auswirkung:

Die Anzahl der verfügbaren Wohnungen ist unzutreffend!

Die Anzahl der angemessen wohnenden Bedarfsgemeinschaften ist unzutreffend!

Der GEWOS-Bericht vom August 2007
trifft bei der Ermittlung der qm-Miete keine Aussage zu den berücksichtigten Wohneinheiten.
Die angemessene qm-Miete ist nach den Vorgaben des Bundessozialgerichts nur nach den aktuellen
Mietangeboten im Einzelfall zu ermitteln! Ohne die Bestandsmieten!
Die Ermittlung muss Stadtteil bezogen erfolgen!
Die von der GEWOS ermittelte qm-Miete ist somit wahrscheinlich unrichtig.
Auswirkung:
Die jetzt vorgeschlagenen Mietobergrenzen sind unangemessen niedrig.

Allein dies führt dazu, dass dieser GEWOS-Bericht für gerichtsfeste Bescheide nicht herangezogen
werden kann.

Vor einer evtl. Überarbeitung dieses Berichts sind auch diverse andere Ansätze/Schätzungen
zu revidieren.

Die Schätzung, insbesondere von vorliegenden Fakten, ist sachfremd.

Z.B. auf Seite 63 des GEWOS-Berichts: Die Unterstellung, dass die Bedarfsgemeinschaften die
maximalen Wohnflächengrößen ausnutzen.

Die Wohnungsgröße ist der Basis für jede Bedarfsgemeinschaft bekannt.

Auch der GEWOS dürfte bekannt sein, dass um Kürzungen zu entgehen, viele Menschen in zu
kleine Wohnungen gezogen sind.

Empfohlen wird der Aufsatz von Herrn Dr. Christian Link, Richter am SG,
z.Z.. wissenschaftlicher Mitarbeiter beim BSG, Stuttgart/Kassel.

Hartz IV vor dem BSG: Schutz von Eigentum und Mietwohnraum -
erschieden in der Zeitung SozialRechtAktuell Ausgabe 1/2007.

Hier werden die Rahmenbedingungen für angemessene Kosten der Unterkunft verständlich
dargelegt.

Die Ausführungen von GEWOS, auf Seite 1 des Berichts „Angemessenheit der Wohnungsmiete“
sind insofern ebenfalls ergänzungsbedürftig.

Die Kommunen dürfen NUR den vom BSG gesetzten Rahmen ausfüllen, bzw für die
Hilfebedürftigen positiv überschreiten.

Wir vertrauen auf den Sachverstand dieser Deputation und die Einhaltung der Zusagen!

Wir kennen keinen Hilfeempfänger der in einer Villa wohnt.

Daher: Anerkennung der tatsächlichen Mieten und Heizungskosten durch die BAaG!

Auch für Neuanmietungen!

Bremen, 28.08.2007

Im Namen der Aktionsgruppe

Verantwortlich i.S.d.P.: Hans-Dieter Binder

Weitere Informationen

www.sozialer-lebensbund.de

www.bremer-montagsdemo.de

www.solidarische-hilfe.de